

Nr. 11

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

11.06.2022

Betr.: Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven -
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.2016 für das Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven – aufzuheben.

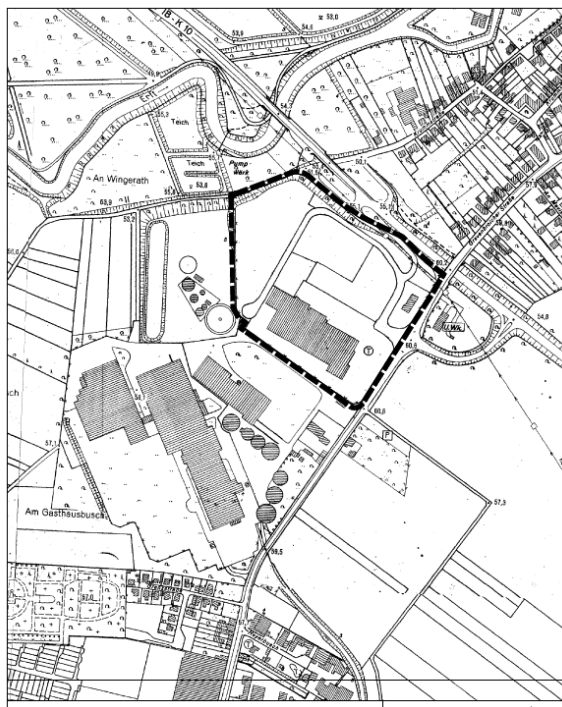
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

FNP-Änd.-Nr.: 22

Bezeichnung: „Sondergebiet Fachmarktzentrum ehemalige Zuckerfabrik“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergie“
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

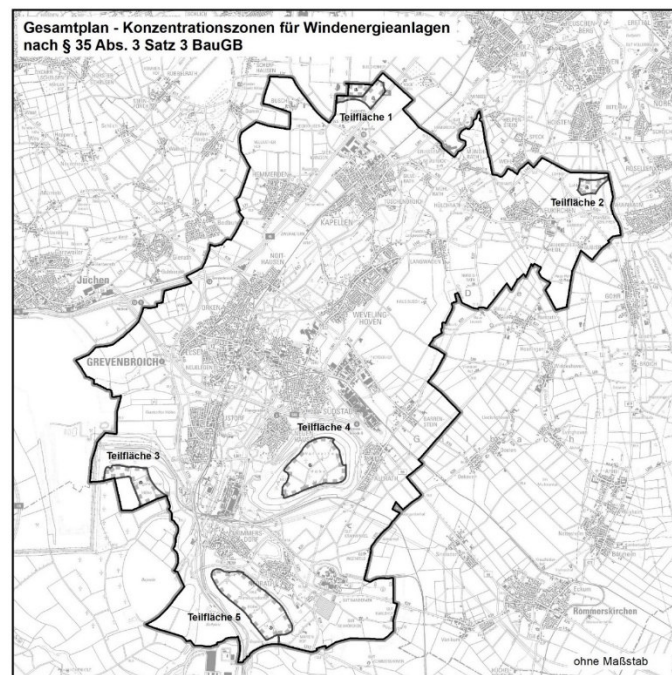
Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Ziel der 27. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Die Ausweisung dieser Konzentrationszonen hat gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Außenbereich regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen.

Der geplante Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung, das gesamte Stadtgebiet Grevenbroichs, ergibt sich ebenso wie die geplanten Konzentrationszonen aus dem nachstehenden Gesamtplan.

FNP-Änd.-Nr.: 27

Bezeichnung: „Steuerung der Windenergie“

Druckgenehm. Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0



Die vorstehende Übersichtskarte dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Sie hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Geltungsbereich des Planentwurfes mit den vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden

öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind während des Auslegungszeitraums zudem im Internet unter der Adresse <https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=39601> einsehbar.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Menschen und menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, und deren gegenseitige Abhängigkeiten,
2. ein gesamtträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich unter Berücksichtigung der folgenden Punkte
 - Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Braunkohlenplan, Braunkohletagebau Abschlussbetriebsplan 2025, Flächennutzungsplan, Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope), Naturpark Rheinland, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag zum Regionalplan
 - Licht- und Schallimmissionen von Windenergieanlagen
 - Wasserschutzzonen, festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Auegebiete, Starkregengefahrenhinweise
 - bergbauliche Verhältnisse
 - Energiewirtschaft, Windpotenzial gemäß Energieatlas NRW
 - Infrastruktur
 - Biotopschutz, Artenschutz
 - Inanspruchnahme von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen
 - Boden und Baugrundverhältnisse, Aufschüttungen und Ablagerungen, Altlasten
 - Luftverkehr
 - Erdbebengefährdung
 - (Boden-) Denkmalschutz, Kulturelles Erbe / Landschaftsbild,
3. zum Thema Artenschutz artenschutzrechtliche Vorprüfungen der Stufe I, insbesondere mit Informationen zu windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermausarten,
4. schalltechnische Berechnungen zur Ermittlung von immissionsschutzrechtlichen Abständen,

5. Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen

- Licht- und Schallimmissionen von Windenergieanlagen,
- Entwässerung und Grundwasserverhältnisse, Trinkwasserschutzgebiete,
- Lufthygiene,
- Klima und Klimaschutz,
- Biotopschutz, Artenschutz,
- Inanspruchnahme von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen,
- Boden und Baugrundverhältnisse,
- verkehrliche Erschließung,
- Energiewirtschaft,
- bergbauliche Verhältnisse,
- Luftverkehr,
- Erdbebengefährdung,
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen,
- (Boden-) Denkmalschutz, Kulturelles Erbe / Landschaftsbild, Altlasten.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 209 „Einzelhandelssteuerung Ostseite Am Hammerwerk“ – Ortsteil Elsen -

hier: Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 209 „Einzelhandelssteuerung Ostseite Am Hammerwerk“ – Ortsteil Elsen – beschlossen.

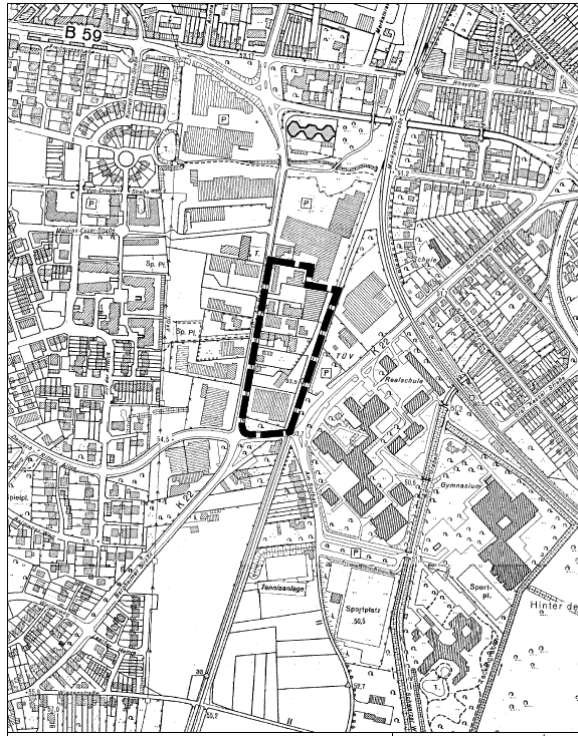
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 209

Bezeichnung: „Einzelhandelssteuerung Ostseite Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind während des Auslegungszeitraums zudem im Internet unter der Adresse <https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=22599> einsehbar.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 209 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 03.06.2022

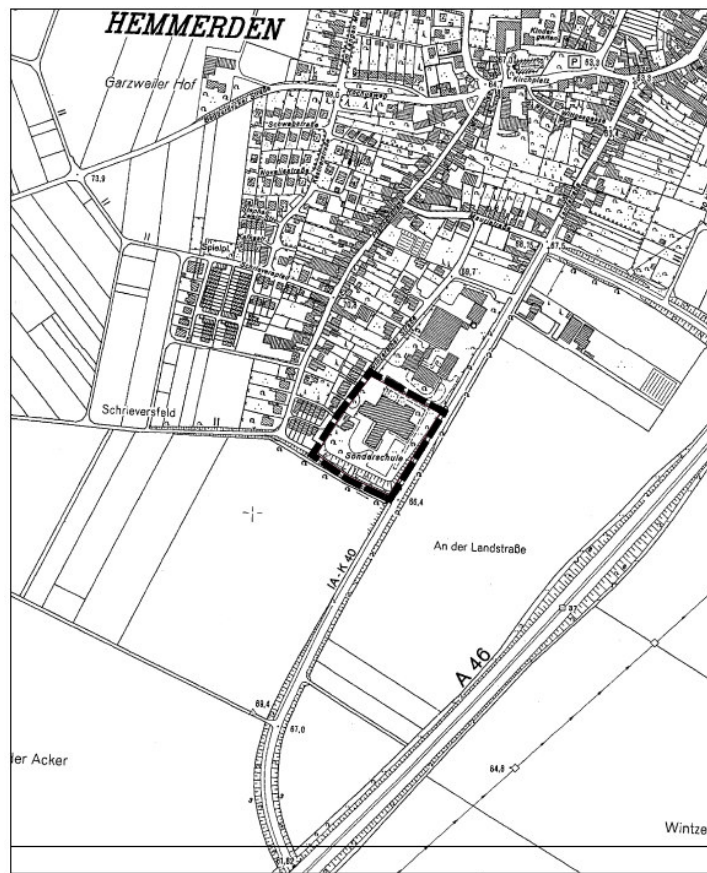
Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4 „Winzerather Straße“ – Ortsteil Hemmerden -
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 den Bebauungsplan Nr. H 4 „Winzerather Straße“ – Ortsteil Hemmerden – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden
BPlan Änd.-Nr.: H 4, 2. Änderung
Bezeichnung: „Winzerather Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die für jeden zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter <https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=51811> eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G H 4 ist durch Ratsbeschluss vom 02.06.2022 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 02.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 37 „Schubertstraße“ – Ortsteil Kapellen-
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB
b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 37 „Schubertstraße“ – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

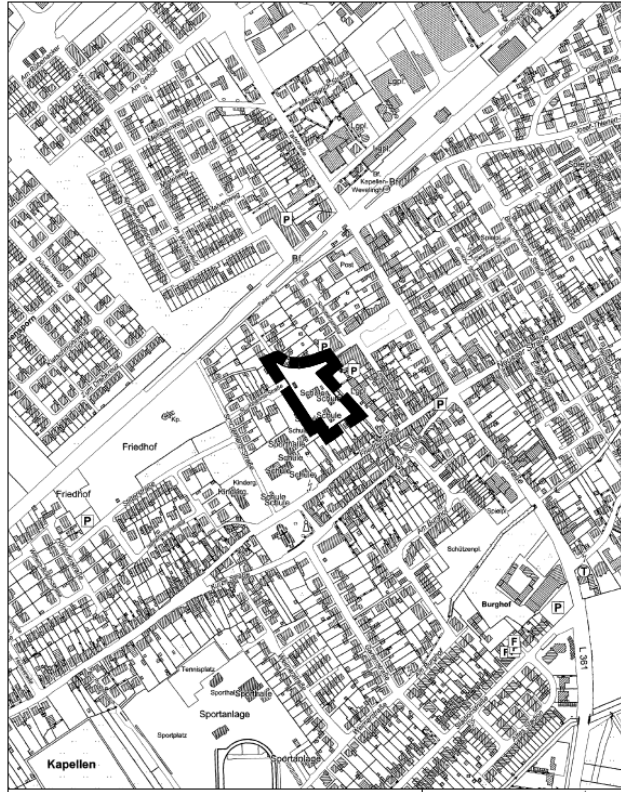
Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: K 37

Bezeichnung: „Schubertstraße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 02.06.2022 beschlossen das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Zu c)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage **in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 26.06.2022** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für

jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter <https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=69496> eingesehen werden.

Grevenbroich, den 02.06.2022

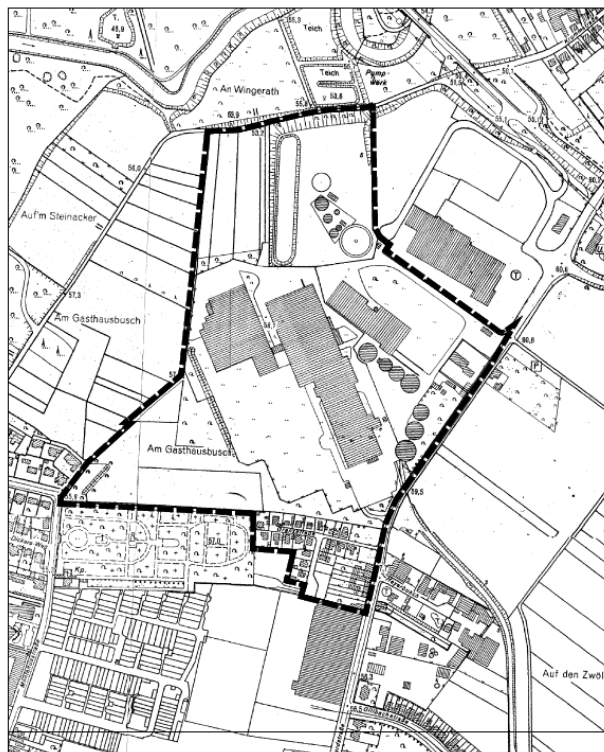
Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 53 „Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven -
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.2016 für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 53 „Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven – aufzuheben.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 53
Bezeichnung: „Grevenbroicher Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. G 224 " Gewerbegebiet Nordstraße West " - Ortsteil Stadtmitte

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. G 224 " Gewerbegebiet Nordstraße West " - Ortsteil Stadtmitte beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

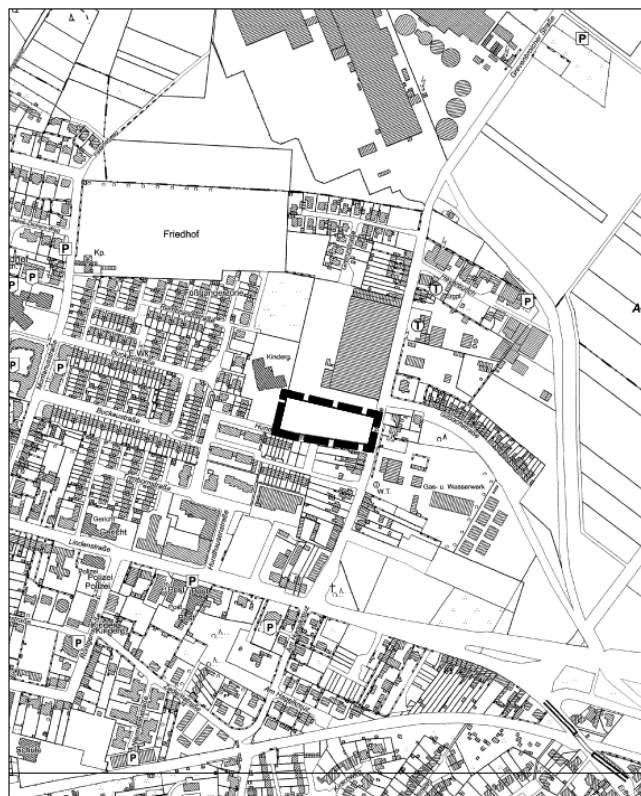
Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 224

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Nordstraße West“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 03.06.2022

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 19.06.2021 in Kraft getretenen und bis zum 11.07.2022 gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) **Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.**

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung
gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 ist durch Ratsbeschluss vom 02.06.2022 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 02.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Erklärung:

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

3. Satzung vom 03.06.2022

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunal-rechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des Kommunal-abgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

In § 1 (Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung)

wird in Absatz 2 Satz 3 die bisherige Formulierung „Fachbereich Öffentliche Ordnung“ durch die neue Formulierung „**Ordnungsamt**“ ersetzt.

§ 3 Abs. 3 und 5 (Steuerbefreiung) erhalten nachfolgende Fassung:

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der vom Halter nachweislich aus dem Tierheim Oekoven in den eigenen Haushalt aufgenommen wird. Die Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von **24 Monaten** und beginnt mit dem Ersten des Monats in dem der Hund aus dem Tierheim Oekoven übernommen wird. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach **Absatz 3** und 4 nicht gewährt.

In § 5 [Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)]

werden in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 die bisherigen Formulierungen „Fachdienst Steuern“ durch die neuen Formulierungen „**Fachbereich Steuern, Gebühren und Beiträge**“ jeweils ersetzt.

In § 6 (Beginn und Ende der Steuerpflicht)

wird in Absatz 2 Satz 2 die bisherige Formulierung „Fachdienst Steuern“ durch die neue Formulierung „**Fachbereich Steuern, Gebühren und Beiträge**“ ersetzt.

In § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer)

werden in Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 die bisherigen Formulierungen „Fachdienst Steuern“ durch die neuen Formulierungen „**Fachbereich Steuern, Gebühren und Beiträge**“ jeweils ersetzt.

In § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

wird die bisherige Formulierung der Zitierweise des Kommunalabgabengesetzes „zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)“ durch die nachfolgende Formulierung aktualisiert: „**zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)**“.

In § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

wird in Absatz 4 die bisherige Formulierung „Fachdienst Steuern“ durch die neue Formulierung „**Fachbereich Steuern, Gebühren und Beiträge**“ ersetzt.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 03.06.2022 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Ertf-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Ertf-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich